



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Ausschussgeschäftsführerin
Dörte Schönfelder
Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3776

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften (LaPlaÄndG) – Gesetzentwurf der Landesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätzegesetz) – Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und SSW

Sehr geehrte Frau Schönfelder, sehr geehrter Herr Rother,

für die Möglichkeit, zu den o. a. Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen, möchte ich mich bedanken und aus Sicht der Landwirtschaftskammer folgende Anregungen und Bedenken äußern.

zu 1) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung landesplanungsrechtlicher Vorschriften

Wie bereits in meinem Schreiben an das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Herrn Püstow, vom 20. September 2011 ausgeführt, ist die Land- und Forstwirtschaft mit etwa 70% Anteil landwirtschaftlicher bzw. etwa 10% waldbaulicher Flächen an der Gesamtfläche Schleswig-Holsteins die mit Abstand größte Nutzergruppe in der Fläche, die von raumordnerischen Planungen aller Kategorien berührt wird. Im Raumordnungsgesetz (ROG) ist daher auch richtigerweise dargestellt, dass „ländliche Räume [...] unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und natürlichen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung zu erhalten und zu entwickeln [sind]; dazu gehört auch die Umwelt- und Erholungsfunktion ländlicher Räume. Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“ (§ 2, Abs. 2, Nr. 4 ROG)

Einer geplanten Kommunalisierung der Regionalplanung sehe ich aus folgenden Gründen mit großer Sorge entgegen:

Landesplanung erfordert eine hohe fachliche Kompetenz und landesweit einheitliche Standards und Planungsgrundsätze, um die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den Teilräumen nachhaltig sicherstellen zu können. Bei einer Aufteilung dieser Kompetenzen auf fünf untere Behörden ist dies nicht mehr sichergestellt. Der beabsichtigte Aufgabenabbau auf Landesebene und der mehrfach erwähnte „breite Gestaltungsspielraum“ für die kommunale Ebene darf nicht dazu führen, dass die Gestaltung des ländlichen Raumes tatsächlich zum ‚Spielball‘ der Träger der Regionalplanung wird.

Es ist zudem erklärtes Ziel der Raumordnung aller Ebenen, die Inanspruchnahme von Freiflächen zu Siedlungs- und Verkehrszwecken drastisch zu verringern. Dies erfordert ein gebündeltes Vorgehen einer zentralen Behörde mit Steuerungsfunktion.

Da die Aufgabe auch bei Übertragung an die Kreise weiterhin durch das Land Schleswig-Holstein finanziert werden wird, ist überdies kein Vorteil der Kostensparnis zu erkennen.

Textlich sollte eine klare Unterscheidung zwischen der ‚obersten‘ sowie der ‚unteren‘ Landesplanungsbehörde eingehalten werden. Die bloße Verwendung des synonymen Begriffes „Landesplanungsbehörde“ führt zu Unklarheiten über die Zuständigkeiten.

Zu der ebenfalls geplanten Übertragung der Zuständigkeiten in der Bauleitplanung möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Mein Haus ist als Träger öffentlicher Belange für die Bauleitplanung landesweit in die Planungsprozesse eingebunden und vertritt die agrarstrukturellen Belange gegenüber Planungsträgern und Behörden. Es ist immer wieder festzustellen, dass bei Differenzen die oberste Behörde in die Planungen eingreift und sie nach erneuter Abwägung zum Abschluss bringt. Insbesondere bei heranrückender Wohnbebauung oder der Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten trotz vorhandener landwirtschaftlicher Betriebe sind Konflikte mit der Agrarstruktur ansonsten vorprogrammiert. Mit diesem Vorgehen ist ein landesweit einheitlicher Standard, unabhängig von örtlichen Begebenheiten gewahrt, den ich zum Wohle der Land- und Forstwirtschaft auch für die Zukunft empfehlen möchte.

Es ist zu begrüßen, dass weiterhin ein Vertreter der Landwirtschaftskammer dem Landesplanungsrat angehören wird. Wir werden diese Aufgabe wahrnehmen und die Landesplanung konstruktiv begleiten.

zu 2) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Grundsätze zur Entwicklung des Landes

Die Nachverdichtung von Flächen und Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das unabweisbare Maß sowie die Wiedernutzbarmachung vor der Neuausweisung [von Flächen] ist eine Leitvorstellung zur Landesentwicklung, die ich auch von Seiten der Landwirtschaftskammer mittragen kann, da mit der Ressource Boden möglichst sparsam umgegangen werden sollte. Es liegt im allgemeinen gesellschaftlichen Interesse, den Flächenverbrauch im Land deutlich und nachhaltig zu reduzieren.

Das Thema Energie betrifft mein Haus nur teilweise. Windenergie ist eine Energiegewinnungsform, die sehr oft landwirtschaftsnah oder zumindest im ländlichen Raum, z. B. durch Bürgerwindparks, betrieben wird und so Wertschöpfung in unseren landwirtschaftlichen Betrieben bzw. im ländlichen Raum allgemein generiert. Insofern ist zu begrüßen, dass der Anteil der Windenergie durch eine sorgfältig abgewogene Standortplanung weiter erhöht werden soll.

Es ist allgemein als notwendig anerkannt, dass aufgrund der Einspeisung regenerativer Energien eine Ertüchtigung der Stromnetze erfolgen muss. Die Technik der Verlegung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen in Erdkabeln ist jedoch wenig erprobt. Die Risiken für die Landwirtschaft (dauerhafter Flächenentzug, Bewirtschaftungsschwernisse, veränderter Bodenwasser- und -wärmehaushalt) können derzeit noch nicht verlässlich abgeschätzt werden. Es ist empfehlenswert, die Ergebnisse der Pilotvorhaben des EnLAG (Energieleitungsausbaugesetz) abzuwarten, bevor ein gesetzlicher Vorrang begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Pallasch', written in a cursive style.

Pallasch